

Stephan Kuhn

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Strafrecht

Paul-Ehrlich-Straße 37

60596 Frankfurt am Main

Tel (069) 630090-80 | Fax (069) 630090-90

Antonia von der Behrens

Rechtsanwältin

Kottbusser Damm 94

10967 Berlin

Tel (030) 547167-72 | Fax (030) 547167-70

Rechtsanwalt Stephan Kuhn / Paul-Ehrlich-Str. 37, 60596 Frankfurt

Oberlandesgericht München

Schleißheimer Str. 141

80797 München

München, den 16.12.2016

In der Strafsache

./. Müslüm Elma

- 7 St 1/16 –

beantragen wir,

**das Verfahren durch Prozessurteil gem. § 260 Abs. 3 StPO wegen eines
nicht behebbaren Verfahrenshindernisses einzustellen.**

Begründung:

I.

1. In der Hauptverhandlung vom 17. und 21. Oktober 2016 beantragte die Verteidigung die Aussetzung der Hauptverhandlung mit der Begründung, dass Verteidigerpost von Herrn Elma in der Zeit von März 2015 bis Mai 2016 unter Verstoß gegen §§ 148 Abs. 1, 148a Abs. 2 StPO durch den Kontrollrichter des AG Kempten (Allgäu) ohne weitere Einschränkungen an ein Übersetzungsbüro

gegeben worden war, die Post von dort aus einem z.T. unbestimmbaren Kreis von nicht – strafbewehrt – zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, u.a. in der Türkei, bekannt gemacht worden ist und der Inhalt der Verteidigerpost damit mit Sicherheit türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist, weshalb die Möglichkeit besteht, dass auch deutschen Sicherheitsbehörden Kenntnis davon erlangt haben und es über die türkischen und/oder die deutschen Sicherheitsbehörden Informationsrückläufe in das hiesige Verfahren gibt, die für den Senat nicht erkennbar sind. In diesem Zusammenhang wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass die Praxis des MIT bekannt ist, sich Dolmetschern und Übersetzern zu bedienen, um an Informationen zu gelangen; so hieß es in dem am 23. September 2016 zur Akte gereichten Antrag: „Dolmetscher und Übersetzer dürften aufgrund ihres Zugriffs auf sensible Informationen ein besonderes Interesse der türkischen Sicherheitsbehörden wecken, sodass einer – bewussten oder unbewussten – Informationsweitergabe durch strikte Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des § 148a Abs. 2 StPO entgegen gewirkt werden muss.“ (SA 129, Bl. 2989, 2995).

2. Die Bescheidung des Antrags, mit dem aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes die Aussetzung der Hauptverhandlung am 17. Oktober 2016 gefordert wurde, wurde durch Beschluss in der Hauptverhandlung vom selben Tag zurückgestellt. In dessen Begründung heißt es: „Das von den Verteidigern mit dem Aussetzungsantrag verfolgte Ziel einer Neuorientierung in ihrer jeweiligen Verteidigungsstrategie wird durch die Fortsetzung der Beweisaufnahme bis zu einer Entscheidung zwar tangiert aber nicht beeinträchtigt.“

Nach dem Fortgang der Hauptverhandlung am 21. Oktober 2016 und 24. Oktober 2016 wurde der Aussetzungsantrag in der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2016 durch den Senat u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass es offenbleiben könne, ob die konkreten von der Verteidigung beschriebenen Gefahren aufgrund des Verstoßes gegen § 148a Abs. 2 StPO eingetreten seien, da die Ausübung des Ermessens – in das die Interessen des Mandanten an einer effektiven Verteidigung und die Anforderungen an das Beschleunigungsgebot gegeneinander abzuwägen

sein – ergäbe, dass auch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung der Verteidigung ausreichend Zeit für eine Neuorientierung gebe und die Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebotes nicht so gravierend sei.

Außerdem unterbrach der Vorsitzende am 28. Oktober 2016 die Hauptverhandlung vorzeitig um 12.08 Uhr unter Hinweis auf den aus seiner Sicht dringenden Besprechungsbedarf zwischen den Verteidigern und den Mandanten nachdem dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben worden war. Er räumte noch nicht einmal der Verteidigung Büyükcavci die Gelegenheit ein, einen eiligen Antrag, der sich mit dem für den 14. November 2016 geplanten Umzug in den Hochsicherheitsaal in der Stettnerstraße befasste, zu stellen.

3. Gegen den die Aussetzung der Hauptverhandlung ablehnenden Beschluss erhob die Verteidigung des Herrn Elma am 21. November 2016 Gegenvorstellung und legte insbesondere dar, dass die Unterbrechung – unabhängig von ihrer Dauer – schon deshalb die eingetretene Rechtsverletzung nicht abmildern kann, weil die bereits erfolgten Prozesshandlungen und Verteidigungsentscheidungen – wie die Erklärung zur Anklage oder die Nichterhebung von Widersprüchen – nicht nachgeholt werden könnten und deshalb nur die Aussetzung die Neuausrichtung der Verteidigungsstrategie ermögliche.

Mit Beschluss vom 28. November 2016 bestätigte der Senat seinen Beschluss vom 28. Oktober 2016. Zur Begründung führte der Senat insbesondere aus, Grund dafür, Verteidigungsentscheidungen zu revidieren sei nur dann gegeben, wenn es über die reine Möglichkeit hinaus Anhaltspunkte dafür gäbe, dass der Senat Kenntnisse von der Verteidigerpost erlangt hätte, wofür es vorliegend nicht „den mindesten Anhaltspunkt“ gäbe (Beschluss S. 4); hilfsweise verwies der Senat darauf, dass die Verteidigung Elma bereits im Juli 2016 den Verdacht gehabt habe, dass Informationen über Übersetzer an den türkischen Geheimdienst gelangten und deshalb die Veranlassung bestanden hätte, vor einer Entscheidung, wie die Abgabe einer Erklärung, den Eingang der Auskünfte abzuwarten (Beschluss S. 5).

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhaltes wird im Übrigen auf den Antrag auf Unterbrechung vom 10. Oktober 2016 und den genannten Aussetzungsantrag verwiesen.

II.

Das Verfahren ist wegen eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses einzustellen, weil hier objektive, tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Durchführung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens gefährdet oder gar ausgeschlossen ist.

1. Es ist vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass absolute Verfahrenshindernisse in besonders gelagerten Ausnahmefällen unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip – und damit aus der Verfassung – abgeleitet werden können (BVerfG vom 03.07.2001, 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, RN 25). Die Gebote des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit sind Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2006 - 2 BvR 1872/03 - Rn. 6); Verstöße gegen beide Gebote können ein Verfahrenshindernis begründen (OLG München, Beschluss vom 20.06.2013 - 6 St 3/12 -, S. 3). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommen als Verfahrenshindernisse nur solche Umstände in Betracht, die nach dem ausdrücklich erklärten oder aus dem Zusammenhang ersichtlichen Willen des Gesetzes für das Strafverfahren so schwer wiegen, dass von ihrem Nichtvorhandensein die Zulässigkeit des Verfahrens im Ganzen abhängig gemacht werden muss (BGHSt 32, 345, 350; 36, 294, 295; 37, 10. 13).

Ein wesentlicher Aspekt des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit ist die durch § 148 Abs. 1 StPO geschützte freie – auch schriftlichen – Kommunikation zwischen dem Beschuldigten bzw. dem Angeklagten und seinem Verteidiger. Einschränkungen sind nur nach den strengen Grundsätzen der §§ 148 Abs. 2, 148a StPO möglich. Ausfluss des Grundsatzes aus § 148 Abs. 1 StPO ist, dass Unterlagen, die sich ein Beschuldigter erkennbar zu seiner Verteidigung in dem

gegen ihn laufenden Strafverfahren anfertigt, weder beschlagnahmt noch gegen seinen Widerspruch verwertet werden können (BGH, Urteil vom 25. 2. 1998 - 3 StR 490/97, Leitsatz, zit. nach HRRS). Diesem Gebot gebührt bei der Abwägung mit dem staatlichen Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege Vorrang (vgl. BVerfGE 32, 373, 381).

2. Nach den aufgeführten Grundätzen liegt hier ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vor.

a) § 148 Abs. 1 StPO wird von dem Gesetzgeber ersichtlich so viel Gewicht beigemessen, dass ein Eingriff in den sich aus §148 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatz nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist und für diesen Fall – durch eine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht des Richters und des Verbots, der Befassung mit der Angelegenheit – der Eingriff in das Recht auf das zur Erreichung des Zieles unabdingbare Maß beschränkt ist. Damit ist § 148 Abs. 1 StPO eine Norm, die dem Schutz eines für ein rechtsstaatliches Strafverfahren derart konstitutiven Grundsatzes dient, dass deren Verletzung den von der Rechtsprechung geforderten Ausnahmefall darstellt, der ein Verfahrenshindernis begründen kann.

Wird wie im vorliegenden Fall von der Justiz aus fiskalischen Gründen (hierzu unten) systematisch und über einen langen Zeitraum hinweg gegen Regelungen, die dem Schutz eines fairen Verfahrens und einer effektiven Verteidigung dienen (148 Abs. 1, 148a Abs. 2 StPO), sogar in einer strafrechtlich relevanten Weise (§ 203 Abs. 2 StGB) verstoßen, und verwirklicht sich die durch den Verstoß gesetzte Gefahr, indem die Verteidigungsunterlagen tatsächlich einem unbestimmbaren Personenkreis zur Kenntnis gelangen, liegt der von der Rechtsprechung geforderte besonders gelagerte Ausnahmefall auch tatsächlich im hiesigen konkreten Einzelfall vor.

b) Dieser Verstoß ist per se nicht vollständig zu heilen, da jegliches künftiges Verteidigungsverhalten mit den von der Verteidigung nicht zu überblickenden

Folgen der gesetzeswidrigen Verbreitung der Verteidigungsunterlagen belastet ist; es wäre nur mit dem Instrumentarium der StPO abzumildern gewesen.

aa) Im Gegensatz zu der Rechtsprechung des BGH zu der (rechtswidrigen) Beschlagnahme von Verteidigerunterlagen und deren mögliche Kenntnisnahme durch die Staatsanwaltschaft (BGH, Urteil vom 09. Dezember 1983 – 2 StR 452/83 –, juris), wird im vorliegenden Fall für den Senat, die Bundesanwaltschaft und die Verteidigung der Mitangeklagten, möglicherweise auch noch nicht einmal für die Verteidigung des Angeklagten Elma erkennbar sein, ob es sich bei Informationen, die von deutschen oder türkischen Sicherheitsbehörden stammen, um Informationen aus der Verteidigerpost bzw. um sich indirekt aus Informationen ergebende Ermittlungsergebnisse handelt oder nicht. Der Verletzung der Grundsätze des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit kann also nicht wie im Falle der (rechtswidrigen) Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen, durch ein Erhebungs- oder Verwertungsverbot begegnet werden. In der Folge ist der gesamte Verfahrensstoff faktisch unbehebbar kontaminiert.

bb) Die Auswirkungen der Verletzung des Anspruches auf ein faires Verfahren von Herrn Elma wären höchstens durch die beantragte Aussetzung des Verfahrens zu mindern gewesen. Von dieser durch die StPO eröffneten Kompensationsmöglichkeit hat der Senat jedoch ermessensfehlerhaft keinen Gebrauch gemacht.

Über die bereits in der angeführten Gegenvorstellung dargestellten Gründe hinaus, offenbart auch der diese ablehnende Beschluss vom 28. November 2016 die Verkennung der Sach- und Rechtslage durch den erkennenden Senat. Dieser argumentiert auf S. 4 im Kern dergestalt, dass die bloße Möglichkeit eines unbewussten Rücklaufs von aus der Verteidigerpost erlangten Informationen nicht das Bedürfnis einer Aussetzung der Hauptverhandlung zu einer vorsorglichen Neuausrichtung der Verteidigung gebiete, vielmehr diesbezügliche konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssten. Dabei verkennt der Senat, dass derartige konkrete Anhaltspunkte jedenfalls für die Bundesanwaltschaft, die Mitverteidiger

und den Senat im Falle des in Rede stehenden seitens der Informationsquellen nicht offengelegten Informationsrücklaufs gar nicht erkennbar sein können. Die Wahrnehmungsmöglichkeit solcher konkreter Anhaltspunkte setzt bereits denotwendig die Kenntnis der betroffenen Verteidigungsunterlagen voraus, deren Kenntnissgabe der Verteidigung aus Rechtsgründen strafbewehrt untersagt ist. Damit stellt der Senatsbeschluss für einen Anspruch auf Aussetzung Anforderungen auf, deren Erfüllung unmöglich ist und ist bereits aus diesem Grund rechtsfehlerhaft.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bemakelung etwaiger Erkenntnisgewinne in der hiesigen Konstellation ausnahmsweise auch eine Fernwirkung entfaltet, da Erkenntnisse aus dem geschützten Mandatsverhältnis nicht nur keine Verwertung sondern keinerlei Verwendung finden dürfen. Zu der Frage, wie sich hierfür – etwa im Kontext türkischer Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach dem Zugriff türkischer Sicherheitsbehörden auf die Verteidigerpost– die seitens des Senats geforderten Anhaltspunkte ergeben sollen, schweigt der Beschluss jedoch.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass das letzte Rechtshilfeersuchen des GBA vom 17. Dezember 2015 (N 10, Bl. 4 ff) datiert und die Erledigungsstücke, die aus der Zeit von August 2015 bis Januar 2016 stammten, bei der Deutschen Botschaft in Ankara am 24. Mai 2016 eingingen (N 10, Bl. 16 ff.), sodass die Möglichkeit eines Rücklaufs von aus der Verteidigerpost zumindest mittelbar herrührenden Informationen in hiesiges Verfahren durchaus auf einer realen Grundlage beruht.

Die Unhaltbarkeit der angegriffenen Argumentation zeigt sich weiterhin auch bereits daran, dass der Senat in einer zu Lasten der Verteidigung gehenden Inkonsequenz hier, wie gezeigt, – wenn auch nicht ausdrücklich so benannt, so doch der Sache nach – konkrete Anhaltspunkte für einen verdeckten Informationsrücklauf in hiesiges Verfahren fordert, auf der anderen Seite jedoch darauf verweist, die Verteidigung hätte aufgrund der von ihr bereits vor Beginn der Hauptverhandlung gesehenen Anhaltspunkte dafür, dass Verteidigerpost an

nicht ermächtigte Übersetzer bzw. Übersetzer in der Türkei abgegeben wurde, die Entscheidung über Abgabe einer Erklärung des Angeklagten Zurückstellen können.

Der Beschluss geht damit davon aus, die Verteidigung müsse, um nicht Rüge- und damit Rechtsverlust zu erleiden, ihr Verhalten nach der zu diesem Zeitpunkt noch abstrakten Möglichkeit der Kenntnisnahme der Verteidigerpost durch türkische Sicherheitsbehörden richten, der Senat und damit die Staatsgewalt habe jedoch erst bei –wie gezeigt tatsächlich unmöglich erkennbaren– konkreten Anhaltspunkten Rechtskompensation zu betreiben. Unabhängig von der gezeigten inneren Fehlerhaftigkeit des seitens des Senats aufgestellten Maßstabs, zeigt auch der Vergleich beider Maßstäbe die Unhaltbarkeit der vorgebrachten Argumentation: In einem Fall des aus der Sphäre des Gerichts herrührenden richterlichen Fehlverhaltens der Verteidigung einen strengeren Maßstab für die Erforderlichkeit der Anpassung ihres Verhaltens aufzuerlegen als sich selbst, obwohl sich aufgrund der zwischenzeitlichen Mitteilung, dass Verteidigerpost per E-Mail in die Türkei übersandt wurde, die Gefahrenlage konkretisiert hatte, verkennt die Rechtspositionen in einem Strafverfahren bereits grundsätzlich.

III.

1. In einem aktuellen Bericht der tagesschau vom 2. Dezember 2016 wird die Darstellung der Verteidigung bezüglich einer Gefährdung der Vertraulichkeit der Verteidigerpost durch den Einsatz von Übersetzern bestätigt (**Anlage 1**). Es heißt dort:

„Sorge des Verfassungsschutzes Gezielte Falschmeldungen aus Ankara?

...

Nach Informationen von WDR und NDR sieht die Bundesregierung eine neue Qualität der Bedrohung durch den türkischen Nachrichtendienst MIT in Deutschland. Dies wurde im Innenausschuss des Bundestags in vertraulicher

Sitzung erörtert. So liegen deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, nach denen der türkische Geheimdienst gezielt versucht, über Dolmetscher an Informationen aus deutschen Behörden zu gelangen.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz ist deshalb eine eigene Auswertungsgruppe zu dem Thema gebildet worden. Verstärkte Aktivitäten des MIT werden auch in anderen europäischen Ländern registriert, jedoch sei Deutschland am stärksten davon betroffen, hieß es im Innenausschuss. Die deutschen Sicherheitsbehörden kooperieren daher auch verstärkt mit den Diensten der betroffenen Länder, insbesondere mit den französischen Nachrichtendiensten.

Manipulation der Meinungsbildung?

Aus einem Dokument des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das WDR und NDR vorliegt, geht zudem die Befürchtung hervor, dass der türkische MIT versuchen könnte, die öffentliche Meinungsbildung in Deutschland zu manipulieren. Deshalb soll ermittelt werden, ob und in wieweit der MIT mittels nachrichtendienstlicher Einflussoperationen versucht, getarnt in die Willensbildung von deutschen Institutionen einzugreifen.

Die Sorge ist offenbar, dass der türkische Dienst versucht, die öffentliche Meinung durch Desinformation zu lenken. Ähnliche Manipulationsversuche der öffentlichen Meinung in Deutschland durch nachrichtendienstliche Desinformationskampagnen befürchtet der Verfassungsschutz auch durch russische Nachrichtendienste.

Zusammenarbeit in NATO und beim Anti-Terror-Kampf

Das Verhältnis von Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zum türkischen MIT gilt als besonders heikel. So sehen sich die deutschen Dienste einerseits durch die islamistische Bedrohung zur Zusammenarbeit mit dem MIT gezwungen und Deutschland und die Türkei sind Verbündete im Rahmen der NATO.

Andererseits ist aber auch klar, dass es in Deutschland zum Ausspionieren von türkischen Oppositionellen durch den MIT kommt. Im Bundesamt für Verfassungsschutz gilt daher die Maßgabe, keine Daten über Kurden oder türkische Oppositionelle an den MIT weiterzugeben.

Der Fraktion der Linkspartei im Bundestag reicht das jedoch nicht. Sie fordert weitergehende Konsequenzen. "Das Agieren des türkischen Geheimdienstes in Deutschland ist rechtswidrig und eine Bedrohung der hier lebenden demokratischen Oppositionellen. Neben strafrechtlichen Maßnahmen sollte dies die Ausweisung der Agenten und eine Beendigung der Kooperation mit dem MIT zur Folge haben“, fordert die Innenpolitikerin Martina Renner.“

In diesem Zusammenhang wird für den Fall, dass der Senat erwägt, hiesiges Verfahren nicht antragsgemäß einzustellen, beantragt,

vor einer Entscheidung über diesen Antrag, bei dem BfV eine Auskunft darüber einzuholen, ob dort Erkenntnisse bzgl. der unten genannten Übersetzer, die mit der Übersetzung der Verteidigerpost betraut und nicht strafrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet waren (weil sie nicht öffentlich bestellt bzw. ermächtigt waren und nicht durch das, für den Kontrollrichter zuständige Landgericht verpflichtet waren) über die Zusammenarbeit mit dem MIT oder Kontakte zum MIT vorliegen:

Bzgl. der Verteidigerpost von Müslüm Elma

[Sieben Namen von Übersetzungsbüros/Übersetzern wurden gekürzt]

Bzgl. der Verteidigerpost von Erhan Aktürk

[Zwie Namen von Übersetzern wurden gekürzt]

Bzgl. der Verteidigerpost von Dr. Sinan Aydin

[Zwei Namen von Übersetzungsbüros/Übersetzern wurden gekürzt]

Bzgl. der Verteidigerpost von Musa Demir

[Eine Namen eines Übersetzers wurde gekürzt]

2. Aufgrund der Bedeutung des Motives der ungeschützten, gegen § 148a Abs. 2 StPO verstoßende Weitergabe der Verteidigerpost an das Übersetzungsbüro KUSA für die Annahme des von der Rechtsprechung geforderten besonderen Ausnahmefalls als Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung,

wird unter der genannten Bedingung beantragt,

eine entsprechende Auskunft es Kontrollrichters des AG Kempten, [Name gestrichen] zu dem Grund der Beauftragung eines Übersetzungsbüros, statt eines öffentlich bestellten Übersetzers, einzuholen.

Diese wird ergeben, dass die Beauftragung des Büros KUSA anstatt eines individuellen, öffentlich bestellten und strafrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Übersetzers fiskalische Gründe hatte.

■
Kuhn, Rechtsanwalt

von der Behrens, Rechtsanwältin

Anlage 1

<https://www.tagesschau.de/inland/tuerkischer-geheimdienst-101.html>

Sorge des Verfassungsschutzes Gezielte Falschmeldungen aus Ankara?

Stand: 02.12.2016 18:00 Uhr [Seitenanfang](#)

Ist der türkische Geheimdienst MIT massiv in Deutschland aktiv? Nach Informationen von *WDR* und *NDR* teilt die Bundesregierung [diese Sorge der Opposition](#). Und der Verfassungsschutz befürchtet, dass der MIT auch gezielt mit Falschinformationen manipuliert.

Von Georg Heil, WDR und Reiko Pinkert, NDR

Nach Informationen von *WDR* und *NDR* sieht die Bundesregierung eine neue Qualität der Bedrohung durch den türkischen Nachrichtendienst MIT in Deutschland. Dies wurde im Innenausschuss des Bundestags in vertraulicher Sitzung erörtert. So liegen deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, nach denen der türkische Geheimdienst gezielt versucht, über Dolmetscher an Informationen aus deutschen Behörden zu gelangen.

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz ist deshalb eine eigene Auswertungsgruppe zu dem Thema gebildet worden. Verstärkte Aktivitäten des MIT werden auch in anderen europäischen Ländern registriert, jedoch sei Deutschland am stärksten davon betroffen, hieß es im Innenausschuss. Die deutschen Sicherheitsbehörden kooperieren daher auch verstärkt mit den Diensten der betroffenen Länder, insbesondere mit den französischen Nachrichtendiensten.

[Manipulation der Meinungsbildung?](#)

Aus einem Dokument des Bundesamtes für Verfassungsschutzes, das *WDR* und *NDR* vorliegt, geht zudem die Befürchtung hervor, dass der türkische MIT versuchen könnte, die öffentliche Meinungsbildung in Deutschland zu manipulieren. Deshalb soll ermittelt werden, ob und in wieweit der MIT mittels nachrichtendienstlicher Einflussoperationen versucht, getarnt in die Willensbildung von deutschen Institutionen einzugreifen.

Die Sorge ist offenbar, dass der türkische Dienst versucht, die öffentliche Meinung durch Desinformation zu lenken. Ähnliche Manipulationsversuche der öffentlichen Meinung in Deutschland durch nachrichtendienstliche Desinformationskampagnen befürchtet der Verfassungsschutz auch durch russische Nachrichtendienste.

[Zusammenarbeit in NATO und beim Anti-Terror-Kampf](#)

Das Verhältnis von Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zum türkischen MIT gilt als besonders heikel. So sehen sich die deutschen Dienste einerseits durch die islamistische Bedrohung zur Zusammenarbeit mit dem MIT gezwungen und Deutschland und die Türkei sind Verbündete im Rahmen der NATO.

Andererseits ist aber auch klar, dass es in Deutschland zum Ausspionieren von türkischen Oppositionellen durch den MIT kommt. Im Bundesamt für Verfassungsschutz gilt daher die Maßgabe, keine Daten über Kurden oder türkische Oppositionelle an den MIT weiterzugeben.

Der Fraktion der Linkspartei im Bundestag reicht das jedoch nicht. Sie fordert weitergehende Konsequenzen. "Das Agieren des türkischen Geheimdienstes in Deutschland ist rechtswidrig und eine Bedrohung der hier lebenden demokratischen Oppositionellen. Neben strafrechtlichen Maßnahmen sollte dies die Ausweisung der Agenten und eine Beendigung der Kooperation mit dem MIT zur Folge haben“, fordert die Innenpolitikerin Martina Renner.